



Erbschaft- und Schenkungssteuer

Ein Wegweiser mit Erläuterung
wichtiger Grundbegriffe

Warum gibt es die Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Arbeitslohn ist steuerpflichtig. Wer etwas umsonst bekommt, soll daher erst recht Steuern zahlen, sagen die Befürworter einer Erbschaft- und Schenkungsteuer. Aber warum diese Steuer derart kompliziert sein muss, wissen sie auch nicht. Deswegen sind gute Berater äußerst wichtig.

Lotsen durch den Steuerdschungel. Als Führer durch den Dschungel des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts stehen Steuerberater und steuerrechtlich versierte Anwälte bereit. Aber auch Notare kennen sich mit dieser Steuerart aus. Der Notar, den Sie mit dem Entwurf eines Testaments oder eines Schenkungsvertrags beauftragen, wird Sie auch über steuerlich günstige Gestaltungen beraten und Ihnen sagen, wann Sie Ihren Steuerberater mit ins Boot nehmen sollten.

Wann fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an?

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann entstehen, wenn man etwas umsonst bekommt. Die Erbschaftsteuer betrifft Erbschaften und Vermächtnisse, die Schenkungsteuer Schenkungen. Schenkungsteuer kann aber auch anfallen, wenn für den Verzicht auf einen Pflichtteil oder eine Erbschaft etwas geleistet wird, z. B. ein Grundstück oder Geldbetrag. Steuerpflichtig ist auch die Auszahlung einer Lebensversicherung an den Begünstigten.

Wer bekommt die Rechnung vom Finanzamt? Steuerschuldner ist in erster Linie der Empfänger, d. h. der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte. Zahlt er die Steuer nicht, kann sich das Finanzamt aber auch an den Schenker halten. Hat ein Verstorbener einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, muss dieser für das Finanzamt als Ansprechpartner herhalten. Ein Testamentsvollstrecker sollte daher die Erbschaftsteuer einbehalten und den Nachlass nicht gleich vollständig verteilen.

Wonach bestimmt sich die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Die erste Faustregel lautet: Je mehr man bekommt, desto höher die Steuer, die man zahlen muss.

Für die Höhe der Steuer sind zwei Faktoren maßgeblich. Zum einen kommt es auf den Wert dessen an, was der Empfänger unentgeltlich bekommt.

Mit Pferdefuß schenken. Soweit man etwas nicht umsonst bekommen hat, entsteht auch keine Steuer. Der Erbe kann Bestattungskosten, geerbte Schulden oder das abziehen, was er an Dritte (z. B. Pflichtteilsberechtigten) herausgeben muss. Wird eine nicht abgezahlte Immobilie verschenkt und übernimmt der Beschenkte die Restschuld, mindert das den Wert der Schenkung. Dasselbe gilt, wenn sich der Schenker an der Immobilie den Nießbrauch vorbehält. Es kann daher von Vorteil sein, etwas nicht ganz umsonst, sondern mit einem Pferdefuß zu übertragen.

Im Einzelnen helfen der Notar und der Steuerberater weiter.

Wie hoch sind die Steuerfreibeträge?

Zum anderen kommt es auf die Verwandtschaft des Empfängers zum Schenker bzw. zum Verstorbenen an. Zweite Faustregel: Ehepartner, Kinder und Enkel zahlen weniger als Geschwister und Neffen/Nichten oder Freunde.

Tabellarische Übersichten finden Sie am Ende der Broschüre.

Steuerbillard spielen. Da die Tochter schon ein Haus hat, will die Oma gleich dem Enkel einen Bauplatz schenken. Da das oft zu einer höheren Steuer führt, kann es steuerlich besser sein, den Bauplatz erst der Tochter zu schenken, die ihn dann später an ihren Sohn weiterreicht. Oft lässt sich so die Schenkungsteuer ganz vermeiden. Auch bei der Testamentsgestaltung kann man „über die Bande spielen“. Sind die Enkel noch nicht aus den „wilden Jahren“ heraus, sprechen auch andere Gesichtspunkte für eine Schenkung „übers Eck“. Da man bei solchen Konstruktionen schon sehr genau rechnen muss, kommt man ohne das Team von Notar und Steuerberater im Allgemeinen nicht zurecht.

Das Gesetz sieht nach Verwandtschaftsgrad gestaffelte Freibeträge vor. So kann man jeweils innerhalb von zehn Jahren seinem Ehepartner 500.000 Euro, pro Kind 400.000 Euro und pro Enkel 200.000 Euro schenken bzw. vererben. Für die meisten Familien mit Kindern sollte das reichen. Für Geschwister, Neffen und Nichten oder Freunde schrumpft der Freibetrag auf 20.000 Euro. Insbesondere kinderlose Paare sollten daher frühzeitig die Nachfolge planen.

Freibeträge im Testament ausnutzen. Oft setzen sich Eheleute durch Testament gegenseitig zu Alleinerben ein. Ihre Kinder werden dann erst auf den Tod des zweitversterbenden Ehegatten zu Erben eingesetzt. Ein solches Testament ist grundsätzlich angemessen, soweit der überlebende Ehepartner auf das Vermögen angewiesen ist, etwa weil sonst die Rente nicht reicht. Ist aber mehr als genug da, kann im Testament vorgesehen werden, dass bereits beim Tod des ersten Elternteils die Kinder etwas bekommen, damit ihre Freibeträge nicht ungenutzt verfallen. Den Kindern stehen die Freibeträge nämlich nach jedem Elternteil zu.

Was die Freibeträge übersteigt, wird besteuert, und zwar mit steigenden Prozentsätzen. Eine Verteilung von Zuwendungen auf mehrere Empfänger kann daher Steuern sparen.

Mit welchen Werten wird übertragenes und ererbtes Vermögen angesetzt?

Geteilt schenken, vereint sparen. Eine Großmutter hat einen Sohn, zwei vernünftige Enkelkinder und eine Immobilie mit dem Steuerwert von einer Million Euro. Schenkt sie diese nur dem Sohn, zahlt der 90.000 Euro Erbschaftsteuer. Schenkt sie dem Sohn nur 47,5 % und den Rest zu gleichen Teilen ihren Enkeln, beträgt die Steuer insgesamt 14.000 Euro. Ersparnis: 76.000 Euro. Beim Vererben gilt das Gleiche.

Weitere Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen für selbst genutzte Immobilien. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können untereinander zu Lebzeiten ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung steuerfrei übertragen. Für Kinder gibt es bei Übertragungen zu Lebzeiten (außer den üblichen Freibeträgen) keine besondere Privilegierung. Wird das Familienwohnheim an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vererbt, so fällt keine Erbschaftsteuer an, wenn dieser das Familienwohnheim zehn Jahre lang weiter bewohnt. Erben die Kinder das Familienwohnheim, ist dies nur steuerfrei, wenn die Wohnfläche nicht größer als 200 qm ist und die Kinder es ebenfalls zehn Jahre lang weiter bewohnen. Aus welchen triftigen Gründen man ohne Steuernachteile ausziehen darf (z. B. Umzug ins Pflegeheim, neuer Job), ist derzeit noch unklar. Letztlich ist die Regelung so kompliziert, dass eine Beratung zwingend erforderlich ist.

Am einfachsten lässt sich der Wert von Geld oder Wertpapieren feststellen. Es zählt der Betrag bzw. der Börsenkurs bei Schenkung bzw. beim Todesfall.

Vollmacht. Bis man die nötigen Unterlagen zusammen hat (z. B. Erbschein), um bei der Bank an ein Aktiendepot heranzukommen, kann einige Zeit vergehen. In der Zwischenzeit können die Kurse aber in den Keller gegangen sein. Die Steuer wird trotzdem nach dem Kurswert am Todestag des Erblassers berechnet. Im Extremfall kann die Steuer damit höher werden als das, was man bekommt. Hätten die Erben eine ausreichende Vollmacht gehabt, hätten sie diese Papiere rechtzeitig verkaufen und ihren Verlust damit begrenzen können.

Auch Immobilien werden nach dem Verkehrswert besteuert. Wie dieser festgelegt wird, ist kompliziert und richtet sich nach der Art der Bebauung. Der Wert unbebauter Grundstücke bemisst sich dabei nach der Fläche und den Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden bzw. Landkreise ermittelt werden.

Wie wird Auslandsvermögen erfasst?

Ein- und Zweifamilienhäuser werden ebenso wie Eigentumswohnungen unter Heranziehung der Preise für vergleichbare Objekte bewertet. Der Wert von Mietwohn- und Geschäftsgrundstücken ergibt sich aus dem Bodenwert des unbebauten Grundstücks und dem Ertrag, den das Gebäude abwirft.

Weil auch hier der Teufel im Detail steckt, ist die Einschaltung von Beratern empfehlenswert. Manchmal ist sogar ein Wertgutachten eines Sachverständigen angebracht.

Wird ein Betrieb übertragen oder vererbt, geht schon bei der Bewertung ohne Experten nichts mehr. Zudem hat der Erwerber zwei Joker, um die Steuer dadurch erheblich zu senken, dass er den Betrieb sieben oder zehn Jahre lang weiterführt. Der Haken dabei ist, dass die Summe der Angestelltegehälter in diesen Jahren praktisch nicht vermindert werden darf. Auch muss man sich vorher entscheiden, welches Steuersenkungsmodell man wählt. Wenn sich die Wirtschaft anders entwickelt, als man erwartet hat, hat man Pech gehabt. Auch diese Entscheidungen sollte man nicht ohne Berater treffen.

Wer Vermögen im Ausland geschenkt oder vererbt bekommt (insbesondere eine Ferienimmobilie), muss auch mit ausländischer Steuer rechnen. Meist kann er diese beim deutschen Finanzamt geltend machen. Lösungen für solche Fälle können meist nur in Zusammenarbeit von deutschen und ausländischen Notaren sowie Steuerberatern in den betreffenden Ländern erarbeitet werden.

Drum prüfe, wer sich im Ausland bindet.

Wer sich eine Auslandsimmobilie zulegen möchte, sollte vorher einen Steuerberater nach den steuerlichen und einen Notar nach den erbrechtlichen Wirkungen fragen. Oft kauft man mit dem Objekt im sonnigen Süden nicht nur ein fremdes Steuerrecht, sondern auch ein fremdes Erbrecht ein.

War das schon alles?

Leider nein – das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht hält noch viele Überraschungen bereit, z. B. für Lebenspartnerschaften, Vor- und Nacherben, Landwirte oder Kunstsammler. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bietet z. B. das Eherecht. Auch Klauseln, wonach geschenkte Gegenstände beim Tod des Beschenkten wieder auf den Schenker zurückübertragen werden müssen, können sinnvoll sein. Notare stehen für weiterführende Fragen und Gespräche zur Verfügung. [Immer gilt: Beratung inklusive. Der Notar.](#)

Übersichten

a) Persönliche Freibeträge

Erwerber der Steuerklasse I	Persönlicher Freibetrag in €
Ehegatten	500.000
Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder), Enkel bei Vorversterben der Kinder	400.000
Enkel	200.000
Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen	100.000
Erwerber der Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stief- und Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	20.000
Erwerber der Steuerklasse III	
Eingetragene Lebenspartner	500.000
Onkel, Tanten	20.000
Entfernte Verwandte, alle nicht Verwandte	20.000

b) Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	07	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
darüber hinaus	30	43	50

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit der DNotV GmbH, der
Servicegesellschaft des Deutschen Notarvereins.

Bestell-Nr.: 80001109
3. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin